Bundesverwaltungsgericht

Tribunal administratif fédéral

Tribunale amministrativo federale

Tribunal administrativ federal

Abteilung IV
D-4455/2006
{T 0/2}

Urteil vom 16. Juni 2008

Besetzung

Richter Fulvio Haefeli (Vorsitz),
Richterin Gabriela Freihofer, Richter Gérald Bovier,
Gerichtsschreiberin Ulrike Raemy.

Parteien

A._____, geboren (...), Türkei,
vertreten durch Gabriel Püntener, Rechtsanwalt,
Beschwerdeführerin,

gegen

Bundesamt für Migration (BFM), Quellenweg 6,
3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Asyl und Wegweisung; Verfügung des BFM vom 17. Mai 2005 / N _____.

Sachverhalt:

A.
Die Beschwerdeführerin verliess den Heimatstaat nach eigenen Angaben am 1. Mai 2004 in B._____ und gelangte auf dem Seeweg nach Italien, von wo aus sie am 5. Mai 2004 illegal in die Schweiz gelangte. Hier stellte sie am selben Tag ein Asylgesuch. Am 6. Mai 2004 fand die Befragung in der Empfangsstelle (...) (seit dem 1. Januar 2005: Empfangs- und Verfahrenszentrum [...]) statt. Am 26. Mai 2004 hörte sie die zuständige kantonale Behörde zu ihren Asylgründen an.

B.

B.a
Zur Begründung ihres Asylgesuches machte die Beschwerdeführerin im wesentlichen geltend, sie habe an Aktivitäten der HADEP teilgenommen, sei aber nicht Parteimitglied gewesen. Im Jahre 1994 sei sie 15 Tage lang auf dem Gendarmerieposten von C._____ inhaftiert gewesen, nachdem sie zwei als Guerilla getarnten Männern zu essen gegeben habe. Während ihrer Haft habe sie schwere Misshandlungen erlitten. In der Folge leide sie heute unter gesundheitlichen Problemen (Beckenprobleme). Im Jahre 2003 sei sie anlässlich des Newrozfestes erneut festgenommen worden. Die Behörden hätten von ihr erfahren wollen, ob sie immer noch den Terroristen helfe. In D._____ sei es ein Jahr später im Zusammenhang mit der Newrozfeier zu Ausschreitungen gekommen. Die Sicherheitskräfte hätten mehrere Personen festgenommen, unter anderem auch Leute aus dem Bekanntenkreis der Beschwerdeführerin. Diese hätten die Beschwerdeführerin denunziert, woraufhin die Fahndung nach ihr eingeleitet worden sei. Vor diesem Hintergrund habe sie die Türkei verlassen.

B.b Zur Untermauerung ihrer Vorbringen reichte die Beschwerdeführerin am 9. Juni 2004 die Fotokopie eines Zeitungauschnitts der E._____ zu den Akten.

C.
Das Bundesamt stellte mit Verfügung vom 17. Mai 2005 - eröffnet am 24. Mai 2005 - fest, die Beschwerdeführerin erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, lehnte das Asylgesuch ab und wies sie aus der Schweiz weg. Es begründete seinen ablehnenden Entscheid damit,

dass ihre Vorbringen insgesamt den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht genügten. Den Wegweisungsvollzug erachtete das BFM als zulässig, zumutbar und möglich. Auf die weiteren Einzelheiten wird in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

D.
Mit Beschwerde an die damalige Schweizerische Asylrekurskommission (ARK) vom 23. Juni 2005 liess die Beschwerdeführerin beantragen, es sei ihr unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Einreichung einer Beschwerdeergänzung Einsicht in die Aktenstücke A3/1 und A6/2 zu gewähren. Es sei die Verfügung des BFM vom 17. Mai 2005 aufzuheben und es sei die Sache zur Feststellung des vollständigen und rechtserheblichen Sachverhaltes und zur Neubeurteilung an das BFM zurückzuweisen. Eventuell sei die Verfügung des BFM vom 17. Mai 2005 aufzuheben, es sei die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin festzustellen und es sei ihr in der Schweiz Asyl zu gewähren. Eventuell sei die Verfügung des BFM vom 17. Mai 2005 in den Punkten 4 und 5 des Dispositivs aufzuheben und es sei die Unzumutbarkeit des Vollzuges der Wegweisung festzustellen. Der Beschwerde war unter anderem ein Schreiben des Kantonsspital (...) vom 2. Dezember 2004 beigelegt, gemäss dem sich die Beschwerdeführerin kürzlich einer Operation unterzogen und eine Hüftprothese eingesetzt erhalten habe und ihr infolgedessen ein Implantatausweis zugestellt wurde.

E.
Mit Zwischenverfügung vom 8. Juli 2005 teilte die damals zuständige Instruktionsrichterin der ARK der Beschwerdeführerin mit, sie könne den Entscheid in der Schweiz abwarten. Das Gesuch um Einsicht in das Aktenstück A6/2 wurde gutgeheissen, währendem das Gesuch um Einsicht in das Aktenstück A3/1 abgewiesen wurde. Antragsgemäss wurde der Beschwerdeführerin eine Frist zur Einreichung einer Beschwerdeergänzung bis am 25. Juli 2005 eingeräumt.

F.
Am 25. Juli 2005 reichte der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin fristgerecht eine Beschwerdeergänzung zu den Akten. In der Beilage befanden sich der Original-Zeitungsausschnitt der E._____ sowie ein Arztbericht der Hausärztin vom 30. Juni 2005 und des Kantonsspitals (...), Klinik für Orthopädische Chirurgie vom 13. Juli 2005. Gemäss letzterem leide die Beschwerdeführerin an einer Hüft-

Dysplasie beidseits mit hoher Hüftluxation infolge eines Geburtsgebrechen. Da die Gelenkskongruenz fehle, komme es zu einer verfrühten Arthrose, was der Patientin Beschwerden bereite. Bei den Veränderungen in den beiderseitigen Hüftgelenken handle es sich nicht um eine Folge der Folterungen. Gemäss dem Arztzeugnis der Hausärztin liege bei der Beschwerdeführerin ein posttraumatisches Belastungssyndrom mit suizidalen Gedanken vor. Aus dem eingereichten Zeitungsartikel gehe hervor, dass am 21. März 2004 in D._____ eine Newroz-Feier stattgefunden habe. Die Polizei sei auf dieser Feier erschienen und habe die Gegend grossräumig abgeriegelt. In der Folge seien vier Personen verletzt und sieben Personen festgenommen worden, darunter F._____. Die Beschwerdeführerin habe sich mit der Gruppe von C._____ zu dieser Feier begeben. Auf der Hinreise habe sie die ihr bereits im Rahmen der politischen Aktivität bekannte F._____ näher kennengelernt, welche in C._____ lebe und ungefähr 27 Jahre alt sei. F._____ habe bei ihrer Festnahme die Beschwerdeführerin verraten. Auch wenn die Beschwerdeführerin in dem eingereichten Zeitungsartikel nicht namentlich erwähnt werde, stelle dieser ein taugliches Beweismittel dar, welches der Abklärung des Sachverhalts und der Glaubhaftmachung der asylrelevanten Verfolgung durchaus diene. Die Beschwerdeführerin sei im Rahmen der vollständigen und richtigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts zu ihrem Kontakt zu F._____ sowie insbesondere deren Festnahme und ihrer Situation zu befragen. Gleichzeitig ersuchte der Rechtsvertreter um Fristansetzung, um weitere Beweismittel betreffend F._____ einreichen zu können. Eventualiter ersuchte er um Ansetzung einer angemessenen Frist zur Einreichung weiterer Beweismittel betreffend den Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin. Diese leide gemäss ärztlichem Kurzbericht vom 30. Juni 2005 unter PTBS mit suizidalen Gedanken. Bisher sei ihr gegenüber nur Nothilfe geleistet worden, aber sie bedürfte einer weitergehenden Behandlung. Im Zusammenhang mit der diagnostizierten Hüftdysplasie der Beschwerdeführerin ersuchte der Rechtsvertreter erneut und in Wiederholung seines Antrages in der Beschwerdeschrift um die Ansetzung einer Frist zur Einreichung eines diesbezüglich ausführlichen ärztlichen Berichts, mit der Begründung, den am vorliegenden Fall beteiligten medizinischen Laien sei es nicht möglich, ohne weitere Informationen eines Spezialisten über den Fall zu befinden. Dies erhelle auch ein kurzer Blick ins Internet. So habe der Rechtsvertreter in kürzester Zeit in verschiedenen Foren den Erfahrungsberichten Betroffener entnehmen können, dass ein Hüftdysplasie oft jahrelang unent-

deckt bleibe und erst bei schwer wiegenden Schmerzen diagnostiziert werde.

G.
Mit Zwischenverfügung vom 15. August 2005 wurde die Beschwerdeführerin unter Hinweis auf die Säumnisfolge aufgefordert, bis am 30. August 2005 einen Kostenvorschuss im Betrag von Fr. 600.-- zu leisten. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit, innert der gleichen Frist die von ihr in Aussicht gestellten Beweismittel - nötigenfalls in eine Amtssprache übersetzt - einzureichen, andernfalls aufgrund der übrigen Akten entschieden werde.

H.
Am 30. August 2005 liess die Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ersuchen und beantragte erneut, eine Fristerstreckung beziehungsweise Fristansetzung zur Beibringung von Beweismitteln sowie weitergehende medizinische Abklärungen von Amtes wegen. Der Eingabe war unter anderem ein Arztbericht des mittlerweile für die Beschwerdeführerin zuständigen Zentrumsarztes vom 23. August 2005 beigelegt, gemäss dem die Beschwerdeführerin wegen ihres Hüftleidens sowie im Rahmen eines posttraumatischen Belastungssyndroms mit Antidepressiva behandelt werde. Bei der Beschwerdeführerin sei eine intensive psychotherapeutische Betreuung inklusive einer medikamentösen Therapie angezeigt. Im Weiteren sei es der Beschwerdeführerin mittlerweile gelungen, mit F._____ in Kontakt zu treten. Diese habe aber Angst davor, irgendwelche Informationen zu geben oder sich in sonstiger Weise zu diesem Fall zu äussern. Die Beschwerdeführerin bemühe sich auch in diesem Punkt um weitere Beweismittel und Informationen. In Rahmen einer Botschaftsabklärung dürfte es möglich sein, F._____ ausfindig zu machen und abzuklären, inwieweit ein Verfahren gegen sie eingeleitet und wie sie durch die türkischen Behörden behelligt worden sei. Der Eingabe lagen Ausweisekopien verschiedener Verwandter der Beschwerdeführerin bei. Demnach lebe eine ihrer Schwestern als anerkannter Flüchtling in Frankreich, und eine andere Schwester sowie einer ihrer Cousins als anerkannte Flüchtlinge in der Schweiz. Obwohl die Beschwerdeführerin bereits bei der Befragung in der Empfangsstelle ihre in der Schweiz lebende Schwester erwähnt habe, enthalte die angefochtenen Verfügung keinerlei Angaben oder Hinweise auf die Verwandtschaft der Beschwerdeführerin in der Schweiz. Auch unter diesem Gesichtspunkt sei die Rückweisung zur vollständigen und rich-

tigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts betreffend die in der Schweiz befindlichen Verwandten unumgänglich.

I.
Die damals zuständige Instruktionsrichterin der ARK teilte der Beschwerdeführerin mit Zwischenverfügung vom 6. September 2005 mit, über das (erstaunlicherweise erst im Verlauf des Instruktionsverfahrens) gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege werde im Endentscheid befunden. Gleichzeitig lehnte sie die weiteren Anträge ab.

J.
Am 9. September 2005 erklärte der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, der ergänzende Bericht bezüglich der in der Beschwerdeergänzung vom 25. Juli 2005 aufgeworfenen Fragen sei aus diversen Gründen noch nicht eingetroffen. Nach Erhalt werde er diesen der ARK unverzüglich zustellen und ersuchte um dessen Berücksichtigung im Rahmen von Art. 32 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Der Eingabe lag eine Orientierungskopie gleichen Datums bezüglich der Anfrage des Rechtsvertreters an den Chirurgen bei.

K.
Mit Vernehmlassung vom 12. September 2005 beantragte das BFM die Abweisung der Beschwerde. Gemäss den eingereichten Arztzeugnissen vom 30. Juni 2005 sowie vom 13. Juli 2005 leide die Beschwerdeführerin an einer geburtsbedingten Hüft-Dysplasie. Dabei sei in letzterem ausdrücklich festgehalten worden, dass es sich bei den Veränderungen der Hüftgelenke nicht um die Folge von Folterungen handle. Somit stehe auch aus medizinischer Sicht eindeutig fest, dass die Gebrechen der Beschwerdeführerin entgegen deren anderslautenden Aussagen, nicht die Folge schwerster Folterungen seien. Aus dem Arztbericht vom 23. August 2005 gehe unter anderem hervor, dass sich bei der Beschwerdeführerin im Rahmen der von ihr beschriebenen Inhaftierungen und Folterungen eine depressive Symptomatik von zum Teil erheblichem Ausmass entwickelt habe mit Angstgefühlen und Ausnahmezuständen in Form eines posttraumatischen Belastungssyndroms. Eine intensive psychotherapeutische Betreuung inklusive medikamentöser Therapie sei indiziert. Wie bereits dargelegt worden sei, seien die Gründe für Angstgefühle nicht auf Inhaftierungen und Folterungen in der Türkei zurückzuführen. Derartige depressive Krankheits-

bilder stelle man vielfach bei Personen fest, die von einem Wegweisungsvollzug betroffen seien und deren Traum des Aufbaus einer Existenz in der Schweiz beendet worden sei. Eine allfällige Fortführung der in der Schweiz begonnenen psychotherapeutischen und medikamentösen Behandlung sei auch in der Türkei ohne weiteres möglich, zumal dort auch die hier festgestellten sprachlichen Schwierigkeiten bei der Behandlung dahin fielen.

L.
Die Beschwerdeführerin erhielt mit Zwischenverfügung vom 15. September 2005 unter Hinweis auf die Säumnisfolge die Gelegenheit, sich bis am 30. September 2005 zur Vernehmlassung des BFM vom 12. September 2005 zu äussern.

M.
Am 30. September 2005 liess sich die Beschwerdeführerin fristgerecht vernehmen. Als Beilage liess sie einen ergänzenden Arztbericht vom 13. September 2005 zu den Akten reichen. Demnach sei es möglich, dass die Hüft-Dysplasie häufig lange unerkannt bleibe und sich erst durch grössere Belastungen bemerkbar mache. Ausgeprägte gewaltsame Abduktions-Bewegungen im Hüftgelenk bewirkten eine erhöhte Belastung des Gelenkes (insbesondere der Labrumanteile) und beschleunigten die Entwicklung der Arthrose. Es sei demnach durchaus nachvollziehbar, dass erst die genannten Folterungen und Vergewaltigungen im Jahre 1994 zu den von der Patientin angegebenen Schmerzen und Leiden geführt hätten. Die Frage, ob es möglich sei, dass es sich bei der Hüft-Dysplasie um eine konstitutionelle Prädisposition handle und die Beschwerden erst nach den Folterungen und Vergewaltigungen im Jahre 1994 im Alter von 17 Jahren aufgetreten seien, sei bejaht worden. Hingegen sei die Frage verneint worden, ob aufgrund der verfrühten Arthrose Schlüsse auf den Zeitpunkt gezogen werden könnten, ab dem sich das Geburtsgebrechen der Beschwerdeführerin als schmerzhaftes und auffälliges Leiden manifestiert habe.

N.
Die Beschwerdeführerin liess am 5. Januar 2006 einen Arztbericht vom 20. Dezember 2005 des Ambulatoriums für Sozialpsychiatrie zu den Akten reichen und stellte eine Ergänzung des Arztberichts in Aussicht. Mit Eingabe vom 24. Februar 2006 liess sie das in Aussicht gestellte Arztzeugnis, datiert vom 17. Februar 2006, nachreichen. Demzufolge sei bei der Beschwerdeführerin eine schwere depressive Epi-

sode vermutlich ohne psychotische Symptome (ICD-10 F32.2) sowie eine posttraumatische Belastungsstörung (ICD-10 F43.1) diagnostiziert worden. Seit dem 28. Oktober 2005 werde sie im Ambulatorium für Sozialpsychiatrie behandelt, wobei neben einer Gesprächtherapie auch eine medikamentöse Behandlung (hochdosierte Antidepressiva verschiedener Substanzen) im Mittelpunkt stehe. Die Frage nach der Behandelbarkeit der Erkrankung im Heimatland der Beschwerdeführerin sowie nach ihrer Reisefähigkeit könne nicht beantwortet werden. Sollte die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr in die Türkei nicht mehr behandelt werden, sei die Prognose auf jeden Fall ganz schlecht. Ohne Behandlung werde sich die Patientin mit grosser Wahrscheinlichkeit suizidieren.

O.
Mit Eingabe an das Bundesverwaltungsgericht vom 13. Juli 2007 stellte der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin ein Ausstandsbegehren gegen den vorsitzenden Richter, welches mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Februar 2008 abgewiesen wurde.

P.
Am 21. Februar 2008 beantragte der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin mit Verweis auf das Ausstandsverfahren, das Urteil vom 14. Februar 2008 und die dadurch eingetretene Verzögerung die Ansetzung einer angemessenen Frist zur ergänzenden Stellungnahme bezüglich des heute aktuellen Sachverhalts.

Q.
Der Beschwerdeführerin wurde mit Zwischenverfügung vom 27. Februar 2008 Frist bis am 13. März 2008 zur Einreichung einer Beschwerdeergänzung gewährt.

R.
Mit Eingabe an das Bundesverwaltungsgericht vom 13. März 2008 liess sich die Beschwerdeführerin insofern vernehmen, als sie erneut um Gewährung einer angemessenen Frist zur Einreichung aktueller Arztzeugnisse bezüglich des geltend gemachten Hüftleidens sowie bezüglich ihrer psychischer Erkrankung und der Ergebnisse der in der Türkei in Gang gesetzten Abklärungen ersuchte.

S.
Der Antrag auf Ansetzung einer neuen Frist zur Einreichung weiterer

Beweismittel wurde mit Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. März 2008 abgelehnt.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das Bundesamt für Migration (BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

1.2 Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK hängigen Verfahren übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

1.3 Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Die Beschwerdeführerin ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und 50 ff. VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

3.

3.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

3.2 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

4.

4.1 Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft gemacht, wenn sie genügend substanziiert, in sich schlüssig und plausibel sind. Sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein, der inneren Logik entbehren oder den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss der Gesuchsteller persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn er wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt oder die nötige Mitwirkung am Verfahren verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, welche für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. Art. 7 AsylG; Entscheidungen und Mitteilungen

der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1996 Nr. 27 S. 263 f. E. 3c.aa; Nr. 28 E. 3A S. 270).

4.2 Gemäss ihren protokollierten Aussagen will die Beschwerdeführerin in den Jahren 2000 bis 2004 in D._____ gelebt (vgl. A1/S. 1) und dort von 2001 bis 2003 ihren Lebensunterhalt als Verkäuferin in einem Möbelgeschäft verdient haben (vgl. A1/S. 2). Bei der kantonalen Anhörung schwächte die Beschwerdeführerin diese Aussagen dahingehend ab, dass sie nur in den Jahren 2000 bis 2003 bei ihrem Bruder in D._____ gelebt und in dieser Zeit der erwähnten Erwerbstätigkeit nachgegangen sei. Danach habe sie bei verschiedenen Freunden und Bekannten in D._____ gelebt. Ihre Arbeit habe sie gekündigt, weil die Polizei sie an ihrem Arbeitsplatz schnell ausfindig gemacht und verfolgt habe (vgl. A5/S. 5). Im weiteren Verlauf der selben Anhörung erklärte sie, sie sei aus Angst vor der Polizei einfach nicht mehr zur Arbeit gegangen. Ihr Bruder habe dann ihren Arbeitgeber davon benachrichtigt (vgl. A5/ S. 6). Unbestritten bleibt aber, dass die Beschwerdeführerin vor ihrer Ausreise einige Jahre an der gleichen Adresse wohnhaft und zwei Jahre lang im gleichen Betrieb erwerbstätig gewesen ist. Dieses Verhalten widerspricht jedoch klar demjenigen einer tatsächlich verfolgten Person und steht auch im vorliegenden Fall im Widerspruch zur geltend gemachten Verfolgung, wäre es doch den türkischen Sicherheitsbehörden beziehungsweise der Polizei ein Leichtes gewesen, die Beschwerdeführerin ausfindig zu machen.

4.3 Am 11. August 2003 hat die Beschwerdeführerin in C._____ legal eine Identitätskarte (Nüfus Cuzdani) erhalten, welche sie bereits in der Empfangsstelle zu den Akten gereicht hat. Eine tatsächlich verfolgte Person würde jedoch kaum freiwillig mit den heimatlichen Behörden in Kontakt treten. Vor dem Hintergrund, dass die Beschwerdeführerin im gleichen Jahre ihre Erwerbstätigkeit aus Furcht vor der Polizei aufgegeben haben will, ist nicht einzusehen, weshalb sie dann aus freien Stücken eine Identitätskarte beantragt haben will und dabei in Kontakt mit den heimatlichen Behörden getreten ist, vor denen sie angeblich Furcht gehabt haben will. Darüber hinaus hat sie allem Anschein nach die Identitätskarte problemlos erhalten, was auf ein fehlendes Verfolgungsinteresse der türkischen Behörden gegenüber der Beschwerdeführerin schliessen lässt.

4.4 Auch die weiteren Vorbringen der Beschwerdeführerin lassen keine Hinweise auf die geltend gemachte Verfolgungssituation erkennen.

4.4.1 Die Beschwerdeführerin machte zur Begründung ihres Asylgesuches im Wesentlichen geltend, sie werde seit dem Jahre 1994 in ihrer Heimat unter dem Verdacht, die PKK zu unterstützen behelligt. Sie sei auf den Polizeiposten mitgenommen, verhört, inhaftiert, misshandelt und vergewaltigt worden. Dennoch soll in all den Jahren nie ein Strafverfahren gegen sie eröffnet worden sein, sie will nie eine Vorladung erhalten haben noch sei es zu einer Gerichtsverhandlung gekommen. Gestützt auf öffentlich zugängliche Quellen ist jedoch das geschilderte Verhalten der türkischen Behörden beziehungsweise der Sicherheitskräfte nicht mit dem tatsächlichen Verhalten türkischer Sicherheitskräfte zu vereinbaren. Vielmehr wird gegen türkische Staatsangehörige, die verdächtigt werden, die PKK zu unterstützen beziehungsweise unterstützt zu haben, zielgerichtet und mit der Eröffnung eines Strafverfahrens vorgegangen. Auch der Umstand, wonach nur die Beschwerdeführerin inhaftiert und misshandelt worden sein soll, währendem die männlichen Familienangehörigen verschont worden sein sollen, die angeblich politisch regen Geschwister der Beschwerdeführerin keine Probleme in der Türkei gehabt haben sollen und der in Van lebende Bruder der Beschwerdeführerin sogar ausgesprochen gerne an den Newroz-Feierlichkeiten teilgenommen haben wolle (vgl. A5/ S. 16), bestätigt die Zweifel an den geltend gemachten Verfolgungsvorbringen.

4.4.2 Die Zweifel werden zudem durch die Aussage erhärtet, dass zwar die Beschwerdeführerin selber den Entschluss zur Ausreise nach dem 21. März 2004 gefasst haben will, ihr Bruder jedoch die Reise organisiert und bezahlt haben soll (vgl. A5 / S. 6).

4.5 Die Beschwerdeführerin reichte im Rahmen des Asylverfahrens mehrere ärztliche Berichte zu den Akten, in denen neben körperlichen Beschwerden (Hüft-Dysplasie) auch psychische Erkrankungen diagnostiziert wurden (Depressionen, posttraumatische Belastungsstörung). Wie nachfolgend aufgezeigt wird, sind die eingereichten Arztberichte indessen nicht geeignet, die von der Beschwerdeführerin geschilderte Verfolgung glaubhaft erscheinen zu lassen.

4.5.1 So handelt es sich gemäss den eingereichten Arztberichten vom 30. Juni 2005 sowie vom 13. Juli 2005 bei der bei der Beschwerdeführerin diagnostizierten Hüft-Dysplasie um ein Geburtsgebrechen. Gemäss dem ergänzenden ärztlichen Bericht vom 13. September 2005 könne die Hüft-Dysplasie zwar häufig lange unerkannt bleiben und

sich erst durch grössere Belastungen bemerkbar machen. Ausgeprägte, gewaltsame Abduktions-Bewegungen im Hüftgelenk bewirkten eine erhöhte Belastung des Gelenks (insbesondere der Labrumanteile) und beschleunigten die Entwicklung einer Arthrose. Abweichend von den ersten zwei Berichten wird im letztgenannten Arztbericht weiter angeführt, es sei durchaus nachvollziehbar, dass erst die Folterungen und Vergewaltigungen im Jahre 1994 zu den von der Patientin angegebenen Schmerzen und Leiden geführt hätten.

4.5.2 Damit ist jedoch nicht erwiesen, dass die Hüft-Dysplasie ihren Ursprung in den geltend gemachten Misshandlungen habe. Vielmehr kann deren Ursprung multikausal sein. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin weist denn auch in der Beschwerdeergänzung vom 25. Juli 2005 zu Recht auf verschiedene Erfahrungsberichte von ganz unterschiedlichen Personen hin, die ebenfalls von Hüft-Dysplasie betroffen sind. Diese wiederum machen Leistungssport, eine überwiegend im Stehen ausgeübte berufliche Tätigkeit (Verkäuferin) sowie den Lauf der Jahre als Ursache ihres Leidens geltend. Somit gelingt es der Beschwerdeführerin nicht, darzulegen, dass die diagnostizierte Hüft-Dysplasie mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf die behaupteten Misshandlungen und Vergewaltigungen zurückzuführen ist.

4.5.3 Auch der Hinweis auf eine bei der Beschwerdeführerin erstmals durch einen Facharzt für Allgemeine Medizin FMH (Arztzeugnis vom 30. Juni 2005) diagnostizierte posttraumatische Belastungsstörung (PTBS), welche in der Folge durch verschiedene Arztzeugnisse bestätigt wurde, vermag, wie sich aus den folgenden Erwägungen ergibt, keinen Hinweis auf Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu liefern.

4.5.4 Zur Beurteilung der Beweiskraft sind weder die Herkunft des Beweismittels noch dessen Bezeichnung als Bericht oder Expertise massgeblich; die Beweiskraft eines ärztlichen Berichts kann daher nur verneint werden, wenn der Richter über konkrete Indizien verfügt, welche geeignet sind, die Zuverlässigkeit dieses Berichts in Zweifel zu ziehen (vgl. EMARK 2002 Nr. 18 E. 4a.aa S. 145 f.). Ärztliche Berichte, die von Asylsuchenden eingereicht werden, unterliegen der freien richterlichen Beweiswürdigung (vgl. EMARK 2002 Nr. 13 E. 6c S. 115; Claudia Cotting-Schalch, La pratique de la Commission suisse de recours en matière d'asile relative à l'appréciation de documents médicaux, in: Asyl3/02, S. 16). Den für die Beweiswürdigung unerlässlichen Mindestsachverstand eignet sich der Richter unter anderem durch Stu-

dium der Fachliteratur an (vgl. A. Bühler, Gerichtsgutachter und -gutachten im Zivilprozess, in: Marianne Heer/Christian Schöbi {Hrsg.}, Gericht und Expertise, Schriften der Stiftung für die Weiterbildung schweizerischer Richterinnen und Richter SWR/Band 6, S. 63). So hat das Bundesgericht in seinen Begründungen wiederholt auf medizinische, insbesondere psychiatrische aber auch auf aussagepsychologische Fachliteratur verwiesen (siehe BGE 127 I 55 Erw. 2e, S. 57 f.; Praxis 2003 Nr. 98, Erw. 5-7, S. 527 ff.) Auch die ehemalige ARK stützte sich auf medizinische Fachliteratur ab (vgl. EMARK 2004 Nr. 30 E. 6.2. S. 211, wo auf eine Stellungnahme der Schweizerischen Gesellschaft für pädiatrische Radiologie hingewiesen wird; siehe auch EMARK 2004 Nr. 7 E. 5d.bb S. 50, mit Bezugnahme auf die Klassifikation des amerikanischen Center for Disease Control and Prevention {CDC}).

4.6 In casu wird eine Traumatisierung der Beschwerdeführerin seitens des Bundesverwaltungsgerichts nicht bezweifelt. Was indes die Feststellbarkeit der Ursachen einer Traumatisierung betrifft, so hat die ehemalige ARK bereits 1994 in einem unveröffentlichten Urteil vom 25. Mai 1994 (auszugsweise publiziert in Asyl 1994/4, S. 92) ausgeführt: „Glaubhaft gemacht ist aufgrund der gutachterlichen Feststellung einer posttraumatischen Belastungsstörung einzig, dass die Beschwerdeführerin ein traumatisierendes Ereignis erlebt haben muss. Die genauen Umstände dieses Erlebnisses - was für die Frage der Asylrelevanz von entscheidender Bedeutung wäre - bleiben indessen unklar. Da im Asylverfahren für den Nachweis der Flüchtlingseigenschaft - trotz des herabgesetzten Beweismassstabs und des dabei geltenden Untersuchungsgrundsatzes - der/die Asylgesuchsteller/in die Beweislast (d.h. die Folgen des misslungenen Nachweises) trägt, kann aus diesem Grund der Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt werden“. Dieser Beurteilung der Beweiskraft einer psychiatrischen Diagnose ist auch im vorliegenden Verfahren zuzustimmen. „Mit psychiatrisch-psychotherapeutischen Mitteln kann nicht sicher erschlossen werden, ob tatsächlich in der Vorgeschichte ein Ereignis vorlag und wie dieses geartet war“ (Martin Leonhardt/ Klaus Foerster, Probleme bei der Begutachtung der posttraumatischen Belastungsstörung, in: Der medizinische Sachverständige 99 {2003}, S. 151). Zudem muss auch nicht jedes festgestellte Erscheinungsbild einer seelischen Traumatisierung oder jedes Krankheitsbild einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) auf Folter und menschenrechtswidriger Behandlung in einem Verfolgungskontext beruhen. Für das Vorliegen entsprechender Symptome kann es auch andere Ursachen, wie Unfälle,

Naturkatastrophen, Entwurzelungsprozesse, interfamiliäre Spannungen (Fehlgeburten, schwere Erkrankungen oder Tod von Familienmitgliedern usw.), geben (vgl. WILHELM TREIBER, Flüchtlingstraumatisierung im Schnittfeld zwischen Justiz und Medizin, in: ZAR 8/2002, S. 286). Die bei der Beschwerdeführerin diagnostizierte posttraumatische Belastungsstörung bildet keinen Hinweis für asylrechtlich relevante Ereignisse (vgl. auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-5266/2006 vom 29. Januar 2008 E.3.4 S. 11 sowie E-6840/2006 vom 11. Mai 2007 E. 5.6 S. 10), zumal oben dargelegt wurde, dass die Asylvorbringen der Beschwerdeführerin als unglaubhaft zu erachten sind. Eine Durchsicht der eingereichten Arztzeugnisse zeigt auch, dass die Beschwerdeführerin vor ihrer Operation im November 2004 keine nennenswerten psychischen Probleme geltend machte. Gemäss dem eingereichten Arztbericht vom 30. Juni 2005 suchte die Beschwerdeführerin nach ihrer Operation ihre Hausärztin wegen Schlafstörungen und einem allgemeinen Unwohlsein auf. In der Beschwerdeeingabe vom 23. Juni 2005 hält der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin fest, diese werde wegen einer akut auftretenden Suizidalität durch Dr. G._____ ärztlich betreut. Der Übergang vom Asylbewerberzentrum in eine eigenen Wohnung habe bei der Beschwerdeführerin eine grosse psychische Krise ausgelöst. Sie lebe deshalb zurzeit bei ihrem Schwager in H._____. Ebenso wird im Bericht des Ambulatoriums für Sozialpsychiatrie vom 20. Dezember 2005 festgehalten, dass die (psychische) Problematik nach der Operation der Beschwerdeführerin begonnen habe. Zuvor sei die Beschwerdeführerin eine fröhliche Person gewesen und habe viel gelacht. Sie sei sehr hilfsbereit und immer präsent gewesen. Bei dieser Sachlage sind den eingereichten medizinischen Unterlagen keine stichhaltigen Hinweise für eine mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bestehende asylrelevante Verfolgung zu entnehmen, zumal auch die Ursachen der diagnostizierten schweren depressiven Episode nicht erurierbar sind.

4.7 Die Beschwerdeführerin machte überdies die Gefahr einer Reflexverfolgung geltend. Das Bundesverwaltungsgericht geht - in Anlehnung an die bisherige Praxis der ARK (vgl. EMARK 2005 Nr. 21) - davon aus, dass in der Türkei staatliche Repressalien gegen Familienangehörige von politischen Aktivisten angewandt werden, die als so genannte Revlexverfolgung flüchtlingsrechtlich erheblich im Sinne von Art. 3 AsylG sein können. Die Wahrscheinlichkeit, Opfer einer Reflexverfolgung zu werden, ist nach der Praxis der ARK vorallem dann ge-

geben, wenn nach einem flüchtigen Familienmitglied gefahndet wird und die Behörde Anlass zur Vermutung hat, dass jemand mit der gesuchten Person in engem Kontakt steht. Diese Wahrscheinlichkeit erhöht sich, wenn ein nicht unbedeutendes politisches Engagement der reflexverfolgten Person für illegale politische Organisationen hinzukommt beziehungsweise ihr seitens der Behörden unterstellt wird (vgl. EMARK 2005 Nr. 21 E. 10.1 S. 195). Selbst bei Wahrunterstellung eines Verwandtschaftsverhältnisses zu den von der Beschwerdeführerin genannten Personen ist aber nicht von einer Reflexverfolgung auszugehen, machte sie doch im erstinstanzlichen Asylverfahren nicht geltend, wegen Familienangehörigen verfolgt worden zu sein. Vielmehr gab sie zu Protokoll, dass ihre Geschwister in der Türkei keine Probleme hätten (vgl. A5/S. 16). Die erstmals auf Beschwerdeebene vorgebrachte Furcht vor Reflexverfolgung ist deshalb unglaubhaft.

4.8 Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde einzugehen, weil sie am Ergebnis nichts ändern können. Die Anträge auf Durchführung einer Botschaftsanfrage sowie auf Rückweisung der Sache an das BFM zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts sind deshalb abzuweisen. Zusammenfassend ist demnach festzustellen, dass die Beschwerdeführerin keine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft machen und nicht als Flüchtling anerkannt werde kann. Mangels erfüllter Flüchtlingeigenschaft ist ihr zu Recht das nachgesuchte Asyl nicht gewährt worden.

5.

5.1 Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

5.2 Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21).

6.

6.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsver-

hältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

6.2 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

6.3 Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückschiebung nur Personen schützt, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen (vgl. MARIO GATTIKER, Das Asyl- und Wegweisungsverfahren, 3. Aufl., Bern 1999, S. 89). Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahr-

scheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, mit weiteren Hinweisen; EGMR, Bensaid gegen Grossbritannien, Urteil vom 6. Februar 2001, Recueil des arrêts et décisions 2001-I, S. 327 ff.). Die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen.

Was die mit verschiedenen Arztberichten diagnostizierten psychischen Probleme der Beschwerdeführerin anbelangt, ist festzuhalten, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in seinem Urteil vom 20. März 1991 2001 i.S. Cruz Varas gegen Schweden (Beschwerde Nr. 46/1990/237307) entschieden hat, dass der Vollzug der "Ausweisung" von Personen, die an einer posttraumatischen Belastungsstörung leiden beziehungsweise suizidgefährdet sind, nicht gegen Art. 3 EMRK verstösst (vgl. a.a.O., E. 44, 45, 46, insbesondere 77-86). Der Gerichtshof hat diese Praxis im Unzulässigkeitsentscheid vom 29. Juni 2004 i.S. Salkic in Bezug auf die posttraumatische Belastungsstörung bestätigt (vgl. Unzulässigkeitsentscheid des EGMR vom 29. Juni 2004 i.S. Salkic und andere gegen Schweden, Nr. 7702/04, 3, 8-11 [englischer Text]).

Zwar wird geltend gemacht, dass die Beschwerdeführerin suizidgefährdet sei. Was die Frage nach der allfälligen Suizidalität der Beschwerdeführerin betrifft, so kann zunächst auf die diesbezügliche bundesgerichtliche Rechtsprechung im Falle einer zwangsweisen Ausschaffung verwiesen werden, wo gleichermassen die allfällige Verletzung von Art. 3 EMRK geprüft wird (siehe Urteil des Bundesgerichts vom 29. August 2001 i.S. S.D. und M.D., 2P.116/2001, Ziff. 4c). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts steht ein Suizidversuch der Ausschaffungshaft nicht entgegen (vgl. THOMAS HUGI YAR, Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, in: PETER UEBERSAX/PETER MÜNCH/THOMAS GEISER/MARTIN ARNOLD {Hrsg.}, Ausländerrecht, Handbücher für die Anwaltspraxis, Band VIII, Basel u.a. 2002, S. 315 mit Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts vom 1. April 1996 i.S. T., 2A.167/1996, S. 7). Die Anwendung der vorerwähnten bundesgerichtlichen Rechtspre-

chung in Bezug auf eine allfällige Suizidalität der Beschwerdeführerin drängt sich auch bei der dem Vollzugsstadium vorangehenden Beurteilung der völkerrechtlichen Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs auf, zumal sich in beiden Fällen die Prüfung unter dem Blickwinkel von Art. 3 EMRK stellt. Drohen Ausländer für den Fall des Vollzuges des Wegweisungsentscheides mit Suizid, so ist nach dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte der wegweisende Staat nicht verpflichtet, vom Vollzug der Ausweisung Abstand zu nehmen; solange er Massnahmen ergreift, um die Umsetzung der Suiziddrohung zu verhindern, vermag die Ausschaffung nicht gegen Art. 3 EMRK zu verstossen. Im Fall Dragan gegen Deutschland hatte der Gerichtshof die Beschwerde einer psychisch kranken Frau zu beurteilen, die von den deutschen Behörden nach Rumänien ausgeschafft werden sollte und ernsthaft gedroht hatte, sie würde sich umbringen, wenn sie behördlich gezwungen würde, Deutschland zu verlassen. Der Gerichtshof, der davon ausging, dass die Beschwerdeführerin in Rumänien keiner hinreichend konkreten Gefahr ausgesetzt sein würde, dass ihre Krankheit nicht behandelt werden könnte, kam zum Schluss, dass nach Art. 3 EMRK keine Verpflichtung besteht, von einer zu vollziehenden Weg- oder Ausweisung Abstand zu nehmen, wenn die betroffene Person mit Suizid droht; die Zulässigkeit des Vollzugs der Weg- oder Ausweisung setzt dann allerdings voraus, dass der ausschaffende Staat geeignete Massnahmen ergreift, um die Umsetzung der Suiziddrohung im Zusammenhang mit der Ausschaffung zu verhindern (vgl. den Unzulässigkeitsentscheid des EGMR vom 7. Oktober 2004 i.S. Dragan und andere gegen Deutschland, Nr. 33743/03, angeführt in EMARK 2005 Nr. 23 E. 5.1 S. 212). Der Suizidalität der Beschwerdeführerin ist deshalb durch Heranziehen von medizinischem Fachpersonal bei der Ausschaffung Rechnung zu tragen.

Die gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin stellen selbst dann unter dem Blickwinkel von Art. 3 EMRK kein völkerrechtliches Vollzugshindernis dar, falls in der Türkei der medizinische Standard schlechter als in der Schweiz wäre (vgl. EMARK 2004 Nr. 6 E. 7 S. 40 ff., 2004 Nr. 7 E. 5 S. 47 ff., Bundesgerichtsurteil vom 30. September 2002 i.S. A. und B. gegen Service de la population du canton de Vaud, E. 2.3 [SZIER 3/2003, S. 308]). Diese nationale Rechtsprechung steht im Einklang mit derjenigen der Strassburger Organe, wonach allein die Tatsache, dass die Umstände der medizinischen Versorgung im Heimatland für den Betroffenen weniger vorteilhaft wären als jene, die er im Aufenthaltsstaat hat, für die Beurteilung unter dem Blickwinkel von

Art. 3 EMRK nicht entscheidend ist (vgl. Urteil des EGMR vom 6. Februar 2001 i.S. Bensaid gegen Vereinigtes Königreich [Grossbritannien], E. 38, Beschwerde Nr. 44599/98; Entscheid des EGMR vom 29. Juni 2004 über die Zulassung der Beschwerde N. 7702/04 i.S. Salkic und andere gegen Schweden, "The Law", Ziff. 1, S. 7).

Vielmehr steht fest, dass die Beschwerdeführerin in ihrem Heimatland auf die dort bestehenden und nach Kenntnis des Bundesverwaltungsgerichts als ausreichend zu bezeichnenden psychiatrischen Behandlungsinstitutionen zurückgreifen kann. Vor diesem Hintergrund ist der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin in Beachtung der massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen als zulässig zu bezeichnen. Überdies lässt sich die Frage der Reisefähigkeit - welche in den eingereichten ärztlichen Berichten offengelassen wurde - im vorliegenden Verfahren letztendlich nur im Rahmen des tatsächlichen Vollzugs konkret überprüfen. Eine amtsärztlich bescheinigte Reiseunfähigkeit der Beschwerdeführerin liegt jedenfalls bis heute nicht vor. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

6.4 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

6.5 Vorliegend ist der Vollzug als zumutbar zu erachten, weil keine Hinweise dafür erkennbar sind, die Beschwerdeführerin wäre bei einer Rückkehr in die Türkei einer konkreten Gefährdung ausgesetzt. Das Bundesverwaltungsgericht erachtet den Wegweisungsvollzug in die Türkei gestützt auf die allgemeine Lage als generell zumutbar (vgl. EMARK 2005 Nr. 21).

6.5.1 Die Beschwerdeführerin stammt ursprünglich aus I._____, C._____ (Provinz J._____), zog aber im Jahre 2000 nach D._____, wo sie bis zu ihrer Ausreise beziehungsweise bis im Jahre 2003 lebte. Sollte sie nicht in ihr Heimatdorf zurückkehren wollen, wo

gemäss ihren Aussagen noch heute ihre Mutter und eine ihrer Schwestern leben, könnte sie sich auch nach D._____ begeben, wo sie vor ihrer Ausreise gelebt hat und über ein soziales Netz verfügte. Darüber hinaus ist es ihr aufgrund der bestehenden Niederlassungsfreiheit in der Türkei unbenommen, sich in einem anderen Teil des Landes niederzulassen, um sich dort eine neue Existenz aufzubauen. Diese Möglichkeit besteht umso mehr, als sie bei der kantonalen Anhörung erklärte, sie habe in der Türkei in guten Verhältnissen gelebt (vgl. A5/S.5).

6.5.2 Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts ist der Beschwerdeführerin die Rückkehr in die Türkei zuzumuten. Wie Erwägung 4.6 zu entnehmen ist, geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass das psychische Krankheitsbild der Beschwerdeführerin nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf die von ihr zur Begründung des Asylgesuches als fluchtauslösend geschilderten Ereignisse zurückzuführen ist, sondern auch andere Ursachen haben kann.

6.5.3 Sollten sich bei der Beschwerdeführerin heute noch vorhandene suizidale Tendenzen im Falle eines allfälligen zwangsweisen Vollzugs der Wegweisung akzentuieren, wäre dem mit geeigneten medikamentösen oder allenfalls auch psychotherapeutischen Massnahmen entgegen zu wirken, so dass für sie eine konkrete Gefahr ernster gesundheitlicher Schäden auszuschliessen wäre. Wie in der Vernehmlassung vom 12. September 2005 bereits zutreffend ausgeführt wurde, können in der Türkei die von der Beschwerdeführerin benötigten Gesprächstherapien ohne Sprachprobleme - gemäss ärztlichem Bericht vom 20. Dezember spricht die Beschwerdeführerin kein Deutsch - durchgeführt werden. Im Übrigen kann die Beschwerdeführerin bei ihrer Rückkehr auf ein intaktes soziales Netz zurückgreifen. Darüber hinaus kann sie darauf vertrauen, die von ihr benötigte Fürsorge zu erhalten, zumal es in der Türkei üblich ist, Angehörige zu Hause zu pflegen beziehungsweise zu betreuen. Folglich kann davon ausgegangen werden, dass die Rückkehr der Beschwerdeführerin in ihren angestammten Sprach- und Kulturkreis in mancherlei Hinsicht allgemein positive Folgen auf ihre Lebenssituation und damit auch ihre Gesundheit haben dürfte.

6.5.4 Insgesamt ist nach dem Gesagten nicht davon auszugehen, die gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin würden im Falle der freiwilligen Rückkehr in die Heimat beziehungsweise eines zwangsweisen Vollzugs der Wegweisung dorthin mangels ausreichen-

der medizinischer Behandlungsmöglichkeiten eine drastische und lebensbedrohende Verschlechterung ihres Gesundheitzustandes nach sich ziehen (vgl. EMARK 2004 Nr. 7 E. 5d, EMARK 2003 Nr. 24 E. 5b S. 157 f.). Letztere Bedingungen sind für die Beschwerdeführerin nicht erfüllt, zumal es ihr zumutbar ist, für die Behandlung ihrer Leiden auf die medizinische Infrastruktur ihres Heimatlandes zurückzugreifen, was, wie oben unter Ziffer 6.5.4 der Erwägungen angeführt wurde, möglich ist. Schliesslich kann die Beschwerdeführerin bei der Vorinstanz unter Vorlage entsprechender ärztlicher Atteste medizinische Rückkehrhilfe beantragen (Art. 93 Abs. 1 Bst. c AsylG i.V.m. Art. 75 AsylV 2). Im Übrigen sprechen auch keine anderen Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs der Beschwerdeführerin. Der Wegweisungsvollzug erweist sich somit auch unter individuellen Aspekten als zumutbar.

6.6 Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

7.
Insgesamt ist die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat deren Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

8.
Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

9.
Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem aber aufgrund der Aktenlage von der Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin auszugehen ist und die Begehren im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung nicht als aussichtslos zu bezeichnen waren, ist in Gutheissung des Gesuchs

um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege von einer Kostenauflage abzusehen (Art. 65 Abs. 1 VwVG).

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.
Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.
Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG wird gutgeheissen.

3.
Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

4.
Dieses Urteil geht an:

- den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin (Einschreiben; Beilage: [...])
- das BFM, Abteilung Aufenthalt und Rückkehrförderung, mit den Akten Ref.-Nr. N _____ (per Kurier; in Kopie)
- (die zuständige kantonale Behörde) (in Kopie)

Der vorsitzende Richter:	Die Gerichtsschreiberin:
Fulvio Haefeli	Ulrike Raemy

Versand: